

Mitteilung des Senats vom 10. März 2015**Berichterstattung gemäß dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz**

Gemäß § 13 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG) soll einmal in jeder Legislaturperiode eine Berichterstattung über die Erfahrungen mit dem Gesetz, die Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis sowie über Fragen zur Benachteiligung behinderter Menschen geschlechtsdifferenziert erfolgen.

Aufgrund nachfolgender Darlegungen ist in dieser Legislaturperiode die Berichterstattung in der bisherigen Form entbehrlich:

In dieser Legislaturperiode wurde der „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“ erarbeitet (zu finden unter www.soziales.bremen.de unter „Soziales“ und www.behindertenbeauftragter.bremen.de). Die Erarbeitung erfolgte im Rahmen eines temporären Expertinnen- und Expertenkreises (TEEK). Vertreterinnen und Vertreter der Verbände behinderter Menschen waren an der Erarbeitung direkt beteiligt. Die Senatskanzlei und alle Senatsressorts, der Magistrat Bremerhaven und die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Mitglieder der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft haben ebenfalls an der Erarbeitung mitgewirkt.

Der Landesaktionsplan weist neben Querschnittsthemen die folgenden acht Handlungsfelder auf: Barrierefreie Mobilität, Bauen und Wohnen, Erziehung und Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit und Pflege, Kultur, Freizeit und Sport, Schutz der Persönlichkeitsrechte, barrierefreie Information und Kommunikation. Die Entwicklung des Landesaktionsplans sah für jedes Handlungsfeld die gleiche Struktur vor: Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention – Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen – geplante Maßnahmen.

Alle Handlungsfelder haben in ihren Auswirkungen eine Verbindung zum Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz. Die Darstellung der Rahmenbedingungen und bisher durchgeführten Maßnahmen geben als Bestandsaufnahme einen umfassenden Überblick über erfolgte Aktivitäten und Maßnahmen in der Legislaturperiode. Die geplanten Maßnahmen weisen in die Zukunft.

Der Landesaktionsplan berücksichtigt ausdrücklich die Belange behinderter Frauen, stellt Lebenslagen dar und weist mit Maßnahmen in die Zukunft. Auch hier stellt sich der Bezug zu § 7 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz her.

Der Benachteiligung behinderter Menschen soll der Landesaktionsplan mit seinen mehr als 170 Maßnahmen entgegenwirken, bestehende Benachteiligungen abbauen und für die Zukunft beseitigen. Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz bildet den Rahmen.

Der Erarbeitungsprozess des Landesaktionsplans begann im Sommer 2012 nach einem entsprechenden Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) (Drs. 18/276). Am 2. Dezember 2014 wurde er vom Senat beschlossen und am 22. Januar 2015 von der Bürgerschaft (Landtag) (Drs. 18/1657) – positiv votiert – zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung des Landesaktionsplans erstreckte sich über die gesamte Legislaturperiode, dies macht einen zusätzlichen Bericht entbehrlich.

Dem Landesbehindertenbeauftragten und den klageberechtigten Verbänden ist die Senatsvorlage „Berichterstattung gemäß dem Bremischen Behindertengleichstellungs-

gesetz" zugeleitet worden, damit sie Gelegenheit erhielten, zu diesem Vorgehen Stellung nehmen zu können. Der Landesbehindertenbeauftragte und alle klageberechtigten Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben. Ein zusätzlicher Bericht gemäß § 13 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz wird von allen für entbehrlich gehalten. Sie haben dem Vorgehen zugestimmt.